

SC Konstanz-Wollmatingen e.V.



Abteilungsordnung Fußball Junioren

(Stand: 18. Sept. 2012)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Abteilung führt den Namen „Fußball Junioren“.

Mitglied der Abteilung ist jedes Vereinsmitglied, das altersmäßig für die Junioren spielberechtigt ist.

Mitglied der Abteilung ist weiter, wer Vereinsmitglied ist und dauernd sowie unmittelbar in der Abteilung Fußball Junioren tätig ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Abteilung Fußball Junioren ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen im Verein bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und leistungssportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen (sofern möglich) die Junioren gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung Fußball Junioren sind:

- die Mitgliederversammlung Fußball Junioren („Jugendversammlung“)
- die Abteilungsleitung Fußball Junioren („Jugendleitung“) mit dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und den stimmberechtigten Beisitzern in benötigter Anzahl (z.B.: Koordinatoren, Homepage, Öffentlichkeitsarbeit, Materialwesen, Pässe, Vereinspartnerschaft etc.). Es sollten mindestens vier Beisitzer der Jugendleitung angehören.

§ 4 Abteilungsleitung Fußball Junioren

§ 4.1 Jugendleiter Fußball Junioren

Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter führen die Abteilungsleitungssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie laden auch dazu ein. Alle Mitglieder der Jugendleitung werden von der Mitgliederversammlung Fußball Junioren nach dieser Abteilungsordnung gewählt.

Ausgenommen hiervon sind die beiden jeweiligen Vorsitzenden des Vereins, die gem. Satzung Sitz und Stimme in der Jugendleitung haben, sowie der jeweilige sportlicher Leiter des Vereins, der ebenfalls kraft Amtes Sitz und Stimme in der Jugendleitung hat.

§ 4.2 Aufgaben der Abteilungsleitung Fußball Junioren

- Beratung, Festlegung und Beschlussfassung des Juniorennetats
- Führung der Juniorenkasse und des Juniorenkontos
- Festlegung der Schwerpunkte der Juniorenarbeit
- Mitarbeit bei der Festlegung/Umsetzung des sportlichen Konzepts des Vereins
- Einsetzung von Kommissionen, Arbeitskreisen oder Projektgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Berufung von Nachfolgern ausgeschiedener Mitglieder der Abteilungsleitung
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Abteilung an den Verein
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Fußball Junioren
- Planung und Durchführung von Aktivitäten der Fußballjunioren
- Koordination der Juniorenarbeit im Verein
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/-innen für die Arbeit in der Abteilung Fußball Junioren (u.a. Trainerfindung B-Junioren bis Bambini)
- Teilnahme an Staffeltagen/Organisation des kompletten Spielbetriebes
- Mannschaftsmeldungen
- Kommunikation mit dem Sportamt in Abstimmung mit den weiteren Abteilungen Fußball
- Marketingaktivitäten etc. unter Beachtung der CI-Vorgaben des Vereins und in Abstimmung mit dem/der Sponsoring- und Marketingleiter/-in
- alle weiteren Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes notwendig sind

§ 4.3 Beschlussfassung

Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder inkl. Beiräte. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Stimmberichtigte anwesend sind.

§ 5 Mitgliederversammlung Fußball Junioren

Die Mitgliederversammlung Fußball Junioren ist das oberste Organ der Abteilung Fußball Junioren. Sie muss einmal jährlich stattfinden und ist mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Abteilungsleitung Fußball Junioren schriftlich durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim und durch Ankündigung auf der Homepage des SC Konstanz-Wollmatingen e.V. bekannt zu machen.

§ 5.1 Aufgaben

Diskussion und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung Fußball Junioren. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung Fußball Junioren bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

§ 5.2 Wahl Jugendleitung und Wahlberechtigung

- Die durch Wahl zu besetzenden Ämter der Abteilungsleitung Fußball Junioren sind unter § 3 aufgeführt. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre.
- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung Fußball Junioren, die am Versammlungstag ordentliches Vereinsmitglied und 14 Jahre alt sind.
- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 Kasse Fußball Junioren

- Die Kasse der Abteilung Fußball Junioren wird vom Kassierer der Abteilung Fußball Junioren geführt.
- Die Kasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- Die Abteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr unmittelbar und direkt zufließenden Geldern.

Dazu gehören insbesondere folgende Gelder:

- Fördermittel Junioren
 - Sponsorenzuwendungen aus Sponsorenverträgen für die Junioren
 - Einnahmen aus Einzelakquisitionen/Events für oder durch die Fußballjunioren, z.B. bei Turnieren, Spielen der Junioren
 - Mitgliedsbeiträge der Junioren/Mitglieder der Abteilung Fußball Junioren (fließen nach Abzug des Grundbeitrags direkt bzw. unmittelbar der Abteilung zu)
 - Zuwendungen aus Unterstützungsmitteln (Spenden) von Sponsoren des Vereins
- Die Abteilung ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen der Abteilung Fußball Junioren.
 - Aus steuerlichen Gründen ist monatlich ein Abschluss zu fertigen, der unverzüglich mit allen Belegen an den Hauptkassierer des Vereins zu übermitteln ist.

§ 7 Gültigkeit, Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung muss von der Mitgliederversammlung Fußball Junioren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Abteilungsordnung bzw. Änderungen der Abteilungsordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 18. Sept. 2012 beschlossen.